



Sankt Augustin, 16.4.2014

Laufende Nummer: 4/2014

Erste Änderungsordnung der MPO Master of Business Administration, Corporate Social Responsibility, Non Governmental Organisation Management der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 24.10.2013

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

**Erste Änderungsordnung der Masterprüfungsordnung 2009
(NGO-PO - WS 2009/10) vom 19. Dezember 2010**

für den Studiengang

**Master of Business Administration (MBA)
Corporate Social Responsibility &
Non Governmental Organisation Management**

am Campus Rheinbach an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 24.10.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. Seite 474) in der Fassung vom 31. Januar 2012 (GV. NRW Seite 90) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Änderung der **Masterprüfungsordnung 2009** für den Studiengang **Master of Business Administration (MBA) Non Governmental Organisation Management** (NGO-PO – WS 2009/10) vom 19.12.2010 erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache.....	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist	5
§ 6 Prüfungsausschuss / Zulassungskommission.....	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Behinderung, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
II. Regelungen zum Studienverlauf	9
§ 10 Prüfungen im Studienverlauf	9
§ 11 Practical Term.....	11
§ 12 Auslandsstudiensemester (nicht belegt).....	11
III. Regelungen zum Prüfungsverfahren	11
§ 13 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form von Prüfungen.....	11
§ 14 Bewertung von Prüfungen	12
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 16 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 3	14
§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 4	16
IV. Masterarbeit	16
§ 18 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer	16
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit	17
§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	17

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung.....	18
V. Ergebnis der Masterprüfung.....	19
§ 22 Ergebnis der Masterprüfung.....	19
§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote	19
VI. Schlussbestimmungen	20
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades	21
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung	21

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung (NGO-PO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang Master of Business Administration Corporate Social Responsibility (CSR) & Non Governmental Organisation (NGO) -Management am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) soll nach einem ersten berufsbefähigendem Hochschulabschluss vertiefte komparative wissenschaftliche und praxisorientierte Erkenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken des General Managements mit einem Fokus auf strategische und funktional-operative Fragestellungen in Non Governmental Organisations (NGOs) vermitteln. Die Studierenden sollen dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln sowie nutzbringend bei der Analyse und Lösung strategischer Problemstellungen in der nationalen und internationalen Praxis einzusetzen. Darüber hinaus soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.

(2) Der Masterabschluss bildet einen akademischen Abschluss, der zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben befähigt. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA). Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion und qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten im höheren Dienst (A13/E13-Qualifikation).

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der mit mindestens 210 Leistungspunkten bewertet wurde, sowie eine einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss.

(2) Wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit weniger als 210 Leistungspunkten jedoch mit mindestens 180 Leistungspunkten bewertet, ist das Modul „Practical Term“ (§ 11) erfolgreich zu absolvieren (Vgl. § 4 Abs. 1).

(3) Zur Sicherstellung der Studierbarkeit ist es für in Vollzeit beschäftigte Studierende empfehlenswert, eine Erklärung ihres Arbeitgebers vorzulegen, dass Inhalte des Studiums im Umfang von 780 Stunden in ihre Tätigkeit integriert werden können.

(4) nicht belegt

(5) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind durch einen englischsprachigen ersten Hochschulabschluss bzw. den Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit einer Mindestpunktzahl von 557 Punkten im papierbasierten Test, den computerbasierten Test mit 220 Punkten und den Internetttest mit 83 Punkten oder einem äquivalenten Test nachzuweisen.

(6) Über die Studienvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 5 sind im Rahmen einer schriftlichen Bewerbung, einem Motivationsschreiben sowie einem tabellarischen Lebenslauf in englischer Sprache Nachweise zu erbringen.

(7) Um das MBA-Studium erfolgreich zu absolvieren, ist neben den in Abs. 1 und 5 genannten Studienvoraussetzungen ein aufgeschlossener Umgang mit ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Problemstellungen erforderlich. Deshalb werden die Studienvoraussetzungen um eine entsprechende Eignungsfeststellung ergänzt. Gegenstand dieser Eignungsfeststellung sind die strukturierten Problemlösungskompetenzen sowie die Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten der Kandidat/inn/en. Hierzu können z. B. Auswahlgespräche, die Bearbeitung von Fallstudien oder Präsentationen dienen.)

(8) Hat ein/e Bewerber/in eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderem Grunde verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die Vergleichbarkeit des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussarbeit eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Eine Ausweitung auf vier Semester auf Grund der Absolvierung des Moduls Practical Term (§ 11) ist in den Fällen vorgesehen, in denen der erste Hochschulabschluss mit weniger als 210-Leistungspunkten bewertet wurde. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Studienleistungen eines Semesters werden in der Regel jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet. Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte, im Fall des zusätzlichen Praxissemesters 120 Leistungspunkte.

(2) Der Studienumfang beträgt 40 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrangebot).

(3) Lehrsprache ist Englisch.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d.h. durch Bestehen der Prüfungen. Die studienbegleitenden Prüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Prüfungsordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des dritten Studienseesters ablegen können.

(3) Der Fachbereich erstellt studienengangbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über

- die Ziele und den Aufbau der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
- notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse sowie
- die prüfungsrelevante Literatur.

§ 6 Prüfungsausschuss / Zulassungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Campus Rheinbach übernimmt für den Studiengang Master of Business Administration CSR & NGO-Management die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat gewählt und besteht aus fünf Personen:

1. 3 Mitglieder aus dem Kreis der Professor/inn/en
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen und
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus dem Kreis der Professor/inn/en eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professor/inn/en sowie der/des akademischen Mitarbeiter/in/s beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Art und Form der Prüfungen (§ 16 Abs. 1-3). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen auf die/den Vorsitzende/n; oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n generell oder einzelfallbezogen übertragen,

- Die Bestellung der Prüfer/innen (§ 7 Abs. 1; § 18 Abs. 2 und 3; § 21 Abs. 2)
- Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen (§ 8 Abs. 8; § 12 Abs. 2)
- Die Bewilligung der Rücktrittes von einer Prüfung oder Berücksichtigung eines Versäumnisses (§ 9 Abs. 2)
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von körperlicher Behinderung oder schutzwürdiger Belange (§ 9 Abs. 3)
- Die Verlängerung des Praxissemesters (§ 11 Abs. 8)
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsform, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel (§ 13 Abs. 4)
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen (§ 16 Abs. 6 und 7)
- Die Zulassung zur Abschlussarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit (§ 19 Abs. 4)

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professor/inn/en sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder in ihrer/seiner Abwesenheit der/des stellvertretenden Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfas-

sung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e Beauftragte/r des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch seine/n Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/s Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Die Zulassungskommission. setzt sich zusammen aus einem Mitglied aus dem Kreis der Professor/inn/en des Fachbereichs und der Studiengangsleitung des Studienganges, die jeweils vom Fachbereichsrat gewählt werden, sowie aus dem/der Leiter/in des Internationalen Zentrums für Nachhaltige Entwicklung (IZNE) der Hochschule. Für ihre Mitglieder gilt § 7 Abs. 1 analog.

(9) Die Zulassungskommission trifft die Zulassungsentscheidung zum Studium und sorgt dabei für

- die Sichtung und Auswertung der Bewerbungsunterlagen,
- die Feststellung, mit wievielen Leistungspunkten der erste berufsqualifizierende Abschluss der Bewerber/innen zu bewerten ist, wenn dieser keine ECTS ausweist,
- die Zusammenstellung der zur Eignungsfeststellung einzuladenden Bewerber/innen,
- die Durchführung der Eignungsfeststellung

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Masterarbeit die Prüfer/inn/en und die Beisitzer/inn/en. Zu Prüfenden dürfen nur Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzer/in).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für die Masterarbeit kann der/die Kandidat/in Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Leistungen, die in Studiengängen eines anderen Fachbereiches der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen.
- (3) nicht belegt
- (4) Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf Antrag kann die Hochschule außerdem sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf den Studiengang anrechnen, die hierfür durch Unterlagen zu belegen sind.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.
- (6) nicht belegt
- (7) Das Verfahren der Anrechnung richtet sich im Übrigen nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11. April 1997).
- (8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfer/innen. Die Anrechnung umfasst auch etwaige Fehlversuche.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Behinderung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Kandidat/in die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Bei Krankheit des/der Studierenden ist in der Regel nach Wahl des Studierenden das Attest einer/s von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes oder einer/s Amtsarztes/Amtsärztin vorzulegen, bei stationärer Behandlung die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Kandidat/in mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(3) Macht der/die Kandidat/in durch ein in der Regel das Attest einer/s von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes oder auf andere Weise glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen, sowie die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit über die in § 20 Abs. 2 vorgesehene Frist zu verlängern.

Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss hierzu weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung. Außerdem kann der Prüfungsausschuss Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können, auf Antrag andere Modalitäten der Leistungserbringung zugestehen. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

(5) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind unverzüglich gegenüber der/dem betreffenden Prüfer/in und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den Prüfungstermin im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres, in dem das Wintersemester endet,
 - für den ersten Prüfungstermin im Sommersemester bis zum 30. September desselben Jahres und für dessen zweiten Prüfungstermin bis zum 30. November desselben Jahres
- unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich die/der Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen. (Ausschlussfrist)

II. Regelungen zum Studienverlauf

§ 10 Prüfungen im Studienverlauf

(1) Im Studiengang Master of Business Administration CSR & NGO-Management sind folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abzulegen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 mit Noten bewertet werden.

Semester	Modul	Prüfungen
1	Constitution	• Social Investment
2		• Corporate Governance
1	Culture & Politics	• World Religions & Cultures • International Politics
1	Global Economics & Sustainable Development	• International Economics
2		• Sustainability Economics
1	Business Strategies	• Introduction in Business Management • NGO Business Strategy & Organisation
2	Controlling	• Business Statistics & Controlling
2	Logistics & Quality Management	• Disaster Management & Logistics • TQM & Business Excellence
1	Marketing	• Marketing Management
2		• Fundraising, Lobbying & Campaigning
2	Transfer Project	• Transfer Project
3	Projects & International Strategy	• Project Management • International Strategies & Communication
2	Behavior & Leadership	• Human Resources & Leadership
3		• Individual & Group Behaviour
3	Business Ethics	• Global & Business Ethics • Corporate Social Responsibility

(2) Im Studiengang Master of Business Administration CSR & NGO-Management sind folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abzulegen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden:

Semester	Modul	Prüfungen
2	Controlling	• Process Modelling & Simulation
3	Coaching	• Group & Individual Coaching (PDP)
4	Practical Term	• Practical Term

§ 11 Practical Term

(1) Studierende, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 3 Abs. 1) weniger als 210 Leistungspunkte jedoch mindestens 180 Leistungspunkte umfasst, müssen das Modul Practical Term mit einer Dauer von mindestens 16 und maximal 27 Wochen absolvieren. Während des Modul Practical Term bleiben die Studierenden in der Regel mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

(2) - (5) Nicht belegt.

(6) Während des Moduls Practical Term werden die Studierenden von einer an der Hochschule lehrenden, vom Prüfungsausschuss beauftragten Person betreut, die dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören muss.

(7) Die Teilnahme am Modul Practical Term wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der/des Studierenden vorliegt,
2. die/der Studierende einen ausführlichen, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat,
3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Moduls Practical Term entsprochen und die/der Studierende der die ihr/ihm übertragenen Aufgaben ausgeführt hat.

(8) Wird das Modul Practical Term wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Moduls Practical Term nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Modul Practical Term entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die für die Betreuung zuständige Person. Eine verlängerte Vertragsdauer zum Zweck des Vorlesungsbesuchs ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss zulässig.

(9) Das Modul Practical Term kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

§ 12 Auslandsstudiensemester (nicht belegt)

III. Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 13 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund des Studienplans (Teil der Prüfungsordnung) für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Abs. 1 dies erfordert.

(3) Prüfungssprache ist Englisch.

(4) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsform
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt der Prüfungsausschuss, rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zwölf Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

§ 14 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen sofort, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend. Prüfender ist in der Regel die/der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/innen zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen kann der Prüfungsausschuss nur einen Prüfenden bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in die Beisitzer/in anhören.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich Abs. 4 folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis	1,5	die Note „sehr gut“
bei einem Zwischenwert über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
bei einem Zwischenwert über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
bei einem Zwischenwert über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

Für die Notenberechnung gilt folgendes Schema:

Bewertungsschema (max. 100 Punkte)		
Punktzahl		Note
von	bis (einschl.)	
0	49,4	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0
ab 98		Diploma-Supplement

Herausragende Leistungen ab 98 Punkten führen zu einer gesonderten Anerkennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (§ 23 Abs. 5).

Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungen nach § 14 Abs. 3 (vorbehaltlich abweichender Regelungen) so wird die Modulnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen gebildet, dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungen mit den auf sie entfallenden Leistungspunkten gewichtet.

(4) Abweichend von Abs. 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Bezieht sich die Prüfung auf eine Lehrveranstaltung mit Präsenzpflicht, ist für das Bestehen zusätzlich zu Satz 2 erforderlich, dass die/der hierfür angemeldete Studierende an mindestens 75% der Veranstaltung teilgenommen hat.

(5) Der/die Kandidat/in muss sich auf Verlangen der/des Prüfenden oder der/des Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(6) Die Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/in aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen gilt die entsprechende Ordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Prüfung im Sinne von § 14 Abs. 3 oder § 14 Abs. 4 kann zweimal wiederholt werden.
- (2) nicht belegt
- (3) Hat ein/e Kandidat/in eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit eine/r Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.
- (4) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Die zum abschließenden Teil einer Prüfung gehörenden vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen werden angerechnet, sofern nach seinem Nichtbestehen zum ersten Prüfungstermin im Sommersemester diese Prüfung zum zweiten Prüfungstermin erfolgreich wiederholt wird. Ein Anspruch auf einen zweiten Prüfungstermin besteht nicht (vgl. § 16 Abs. 1). Bei späterer Wiederholung verfallen die Punkte der Teilprüfungen.

§ 16 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 3

(1) Prüfungen nach § 14 Abs. 3 können sich aus vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen nach Abs. 2 und einem abschließenden Teil am Ende des Semesters nach Abs. 3 zusammensetzen (Prüfungsarten). Die Prüfungsarten werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab festgelegt und den Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

Folgende Kombinationen der Prüfungsarten sind zugelassen:

Fall 1: Abschließender Teil der Prüfung

Fall 2: Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließender Teil der Prüfung

Für die verschiedenen Kombinationen gelten folgende Punktzahlen:

Prüfungsart	Punkte	
	Fall 1	Fall 2
Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	—	25
Abschließender Teil der Prüfung	100	75

Im Fall 2 werden die Punkte der einzelnen Prüfungsarten addiert.

Der abschließende Teil von Prüfungen findet in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit oder nach gesondertem Prüfungsplan auch während des Semesters statt. Alle Teilprüfungsformen sind vorlesungsbegleitend. Für den abschließenden Teil von Prüfungen werden am Ende / während des Wintersemester/s ein Prüfungstermin und am Ende / während des Sommersemester/s zwei Prüfungstermine angesetzt.

(2) Für Teilprüfungen sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Hausarbeit mit einem Richtwert von 15 DIN A4 Seiten für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden
- Referat inklusive Fallstudien mit einem Richtwert von 20 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden; für die schriftliche Ausarbeitung gilt der Richtwert für Hausarbeiten
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
- Zwei schriftliche Tests mit einem Richtwert von 15 Minuten pro Semester, von denen der bessere in die Bewertung der Prüfung eingeht
- mündliche Prüfungen, es gelten die Regelungen des Abs. 5

Die Organisation von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Teilprüfungen werden in der Regel von einer/m Prüfer/in bewertet. Prüfende sind die jeweiligen Lehrenden, bei denen die Veranstaltung besucht wird. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs.1 und 2) finden keine Anwendung.

(3) Für den abschließenden Teil einer Prüfung sind folgende Prüfungsformen möglich:
schriftliche Klausurarbeit mit einer Zeitdauer von mindestens einer Zeitstunde.

- mündliche Prüfung, es gelten die Regelungen des Abs. 5.
- Hausarbeit inklusive einer mündlichen Prüfung. Dabei beträgt der Umfang der Hausarbeit ca. 30 DIN A4 Seiten. Für die mündliche Prüfung gelten die Regelungen des Abs. 5. Die Hausarbeit wird im Semesterverlauf, die mündliche Prüfung innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes absolviert. Die Endnote des abschließenden Teils der Prüfung ergibt sich im Falle einer Hausarbeit inklusive mündlicher Prüfung je zur Hälfte aus dem Ergebnis der schriftlichen Leistung und der mündlichen Prüfung.

(4) In schriftlichen Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt.

(5) Mündliche Prüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Der Richtwert für mündliche Einzelprüfungen beträgt mind. 20 bis max. 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Kandidat/in im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen. Ein Rücktritt (Abs. 7) ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei Anträgen auf Zulassung zur Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen: die Nachweise über die genannten Zulassungsvoraussetzungen, eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang, sofern es sich um eine mündliche Prüfung handelt, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er gibt die zum abschließenden Teil einer Prüfung zugelassenen Studierenden rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem abschließenden Teil der Prüfung gemäß Abs. 1, bekannt.

(7) Ein Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet bei dem Prüfungsausschuss bis sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der (Teil-) Prüfung zurückgenommen werden.

§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 14 Abs. 4

(1) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung findet nicht statt. Der/die Kandidat/in muss sich zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin verbindlich durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste oder elektronisch über das Internet anmelden. Diese Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.

(2) Es sind insbesondere folgende Prüfungsformen möglich:

- Aktive Beteiligung an mindestens 75 % einer Lehrveranstaltung, wenn dies geeignet ist, die Erreichung des Lernzieles der Lehrveranstaltung zu fördern.
- schriftliche Klausurarbeit, mit einer Dauer von einer Stunde.
- mündliche Prüfung, es gelten die Regelungen des § 16 Abs. 5.
- Hausarbeit mit einem Richtwert von 15 DIN A4 Seiten für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden
- Referat inklusive Fallstudien, Praxisberichte und Projektarbeiten, mit einem Richtwert von 20 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden; für die schriftliche Ausarbeitung gilt der Regelung für Hausarbeiten
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
- Entwicklung, Umsetzung und Auswertung empirischer Untersuchungen einschließlich einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang und Form der Ausarbeitung werden vom Prüfer festgelegt.

IV. Masterarbeit

§ 18 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Die Bearbeitung kann bereits parallel zum 2. Semester erfolgen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann in Englisch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden.

(2) Die Masterarbeit kann von jede/r Professor/in, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem/der Kandidat/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themenbereich und Prüfer/-innen der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag des/r Kandidat/in kann der Prüfungsausschuss auch eine/n Honorarprofessor/in oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuer/in bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine/n Professor/in des Fachbereichs betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Antragsteller/in rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 30 ECTS – Punkte aus den Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters erzielt hat. und das Modul Transfer Project (§ 10 Abs. 1) erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Masterarbeit bereit sind,
2. die Angabe des Themengebietes der Masterarbeit, das der/die Prüfer/in ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss und im. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses oder die/den stellvertretende Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses.. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem sie/er das von dem/der Betreuer/in der Masterarbeit gestellte Thema sowie die Prüfer/innen dem/der Kandidat/in bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt sechs Monate unabhängig davon, ob es sich bei dem Thema der Masterarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt. Bei einer Masterarbeit mit empirischen oder experimentellen Charakter können Vorleistungen außerhalb der Bearbeitungszeit erbracht werden. Ob es sich bei der Masterarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der/des für die Masterarbeit bestellten Prüfer/s/in. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der

vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Bei einer Fristverlängerung im Krankheitsfalle muss dem Antrag ein Attest nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 beigefügt werden. Dauert die Erkrankung länger als vier Wochen, kann das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit beträgt 80 DIN A 4-Seiten in der jeweiligen vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebunden in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie/er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 18 Abs. 3 muss die/der zweite Prüfer/in Professor/in sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 22 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Kandidat/in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Leistungspunkte eines Faches, die Bewertung der Prüfungen und der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- | | |
|--|------|
| • Note der Masterarbeit | 25 % |
| • Note für das Transferprojekt | 15 % |
| • die Modulnoten der Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3 | 60 % |
- dabei wird jede Modulprüfung mit der auf sie entfallenden ECTS-Punktzahl gewichtet

(3) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und mit seinem Datum wird dem/der Kandidat/in eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Das Diploma-Supplement soll über die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen Prüfungen informieren, die nach § 14 Abs. 3 bewertet wurden. Das Diploma-Supplement wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und dem/der Kandidat/in ausgehändigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidat/in auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, die/der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem/der Kandidat/in bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2014 im Studiengang Master of Business Administration (MBA) CSR & NGO der Hochschule einschreiben. Sie gilt weiterhin für alle Studierenden, die sich vor dem Sommersemester 2014 im Studiengang NGO der Hochschule eingeschrieben haben, sofern die Änderungen sich begünstigend auswirken.

(2) Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Studiengang eingeschrieben sind, besteht eine Wahlmöglichkeit nach folgender Maßgabe:

- Studierende, die der NGO-Prüfungsordnung 2010 unterliegen, können zum 30.06.2014 in die vorliegende, neue Masterprüfungsordnung wechseln.

Der Wechsel ist nur bei rechtzeitiger schriftlicher Erklärung gegenüber dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule verbindlich.

(3) Wird diese Prüfungsordnung geändert oder der Studiengang eingestellt, wird den Studierenden hieraus kein Nachteil erwachsen. Prüfungen werden daher bis zum dritten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten wurde, mit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 24.10.2013

Rheinbach, den 12.03.2014

Prof. Dr. Klaus Deimel
Dekan

Anhang: Studienplan Master of Business Administration CSR & NGO Management

Module	SWS	ECTS	1	2	3	4	Prüfung nach
1 NGO Cultural Framework							
Module 1.1: Constitution	3	6					
1.1.1 Social Investment	1	2	x				§14 (3)
1.1.2 Corporate Governance	2	4		x			§14 (3)
Module 1.2: Culture & Politics	4	6					
1.2.1 World Religions & Cultures	2	3	x				§14 (3)
1.2.2 International Politics	2	3	x				§14 (3)
Module 1.3: Global Economics & Sustainable Development	4	8					
1.3.1 International Economics	2	4	x				§14 (3)
1.3.2 Sustainability Economics	2	4		x			§14 (3)
2 Management Strategies & Functions							
Module 2.1: Business Strategies	3	6					
2.1.1 Introduction in Business Management	2	4	x				§14 (3)
2.1.2 NGO Business Strategy & Organisation	1	2	x				§14 (3)
Module 2.2: Controlling	4	6					
2.2.1 Process Modelling & Simulation	2	3		x			§14 (4)
2.2.2 Business Statistics & Controlling	2	3		x			§14 (3)
Module 2.3: Logistics & Quality Management	3	6					
2.3.1 Disaster Management & Logistics	2	4		x			§14 (3)
2.3.2 TQM & Business Excellence	1	2		x			§14 (3)
Module 2.4: Marketing	3	6					
2.4.1 Marketing Management	2	4	x				§14 (3)
2.4.2 Fundraising, Lobbying & Campaigning	1	2		x			§14 (3)
Module 2.5: Projects & International Strategy	2	4					
2.5.1 Project Management	1	2			x		§14 (3)
2.5.2 International Strategies & Communication	1	2			x		§14 (3)
3 Ethics & Leadership							
Module 3.1: Business Ethics	3	6					
3.1.1 Global & Business Ethics	2	4			x		§14 (3)
3.1.2 Corporate Social Responsibility	1	2			x		§14 (3)
Module 3.2: Behaviour & Leadership	3	6					
3.2.1 Individual & Group Behaviour	1	2			x		§14 (3)
3.2.2 Human Resources & Leadership	2	4		x			§14 (3)
4 Personal Development							
Module 4.1: Coaching	3	5					
4.1.1 Group & Individual Coaching (PDP)	3	5	x	x	x		§14 (4)
Module 4.2: Transfer Project	1	10					
4.2. Transfer Project	1	10	x	x			§14 (3)
Module 4.3: Masterarbeit	2	15					
4.3. Masterarbeit	2	15		x	x		
Summe 18 Monate	38	90					
5 Practical Term							
Module 5.1: Practical Term		30					
5.1. Practical Term		30				x	§14 (4)

